

## **Präambel**

Die Satzung des Komba-Landesverbandes Niedersachsen ist für die Kreisgruppe Peine verbindlich. Es sind lediglich Satzungsbestimmungen über die Organe der Kreisgruppe und deren Aufgaben zu fassen.

## **§ 1 Organe**

1. Die Organe der Kreisgruppe Peine sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner.
2. Vorstand und Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner bilden das Gesamtorgan im Sinne § 7 Abs. 2.

## **§ 2 Mitgliederversammlung**

1. Alle Mitglieder der Kreisgruppe Peine bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuladen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kreisgruppe Peine oder zwei Drittel der Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

## **§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Erteilung der Entlastung
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit
- h) Abwahl der Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit.
- i) Beschluss über Satzungsänderungen.

## **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin,
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
  - e) dem Beisitzer / der Beisitzerin Presse / Öffentlichkeitsarbeit,



- f) dem Beisitzer / der Beisitzerin Senioren und Schwerbehinderte,
  - g) dem Beisitzer / der Beisitzerin Jugend,
  - h) dem Beisitzer / der Beisitzerin Sozial- und Erziehungsdienst
2. Ein Mitglied kann maximal zwei der im Absatz 1 genannten Funktionen wahrnehmen.
  3. Beisitzer / Beisitzerin Jugend kann werden, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Amt Beisitzer/ Beisitzerin Jugend endet automatisch mit Ende des Monats, in dem der Beisitzer / die Beisitzerin das 30. Lebensjahr vollendet. Soweit erforderlich, erfolgt eine kommissarische Wahrnehmung durch den ausscheidenden Inhaber / die ausscheidende Inhaberin bis zur Neubesetzung durch die auf den Monat des Ausscheidens folgende Mitgliederversammlung.
  4. Beisitzer / Beisitzerin Senioren und Schwerbehinderte kann werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat.
  5. Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder Kolleginnen und Kollegen an, die in einem Landes- oder Bundesgremium der komba tätig sind.

#### **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet die Kreisgruppe
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Kreisgruppe. Aufgaben können durch Vorstandsbeschluss auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere die Vorbereitung der Sitzung des Vorstandes, des Gesamtorgans, der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Organe.
3. Die Führung der Kassengeschäfte obliegt nach näherer Anweisung des Vorstandes dem Kassenwart. Das Kassenwesen steht unter der Aufsicht des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Gesamtorgans und der Mitgliederversammlung fest
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gem. § 4 Abs. 1 anwesend sind.

#### **§ 6 Vertrauensfrauen / Vertrauensmänner**

1. In den einzelnen Dienststellen/Bereichen mit mindestens zehn Komba-Mitgliedern, wählen diese eine örtliche Vertrauensfrau / einen örtlichen Vertrauensmann.
2. Dienststellen/Bereiche mit mehr als 30 Komba-Mitgliedern, wählen die erforderliche Anzahl von Vertrauensfrauen / Vertrauensmännern.
3. Die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner wählen aus ihren Reihen eine Sprecherin / einen Sprecher.



4. Verwaltungen/Institutionen mit weniger als zehn Komba-Mitgliedern, können zusammengefasst und einem/einer vom Vorstand zu benennenden Vertrauensmann/Vertrauensfrau zur Betreuung übertragen werden.
5. Die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner sind mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung des Gesamtorgans einzuladen

### **§ 7 Aufgaben der Vertrauensfrauen / Vertrauensmänner**

1. Als Einzelperson:
  - a) örtliche Vertretung der Komba in den Verwaltungen,
  - b) Vermittlung zwischen Mitgliedern und dem Vorstand
  - c) Werbung von Mitgliedern,
  - d) Entscheidung über die Reihenfolge von PR-Kandidaten/Kandidatinnen in der jeweiligen Verwaltung/Institution (ggf. als Mehrheitsentscheidung) im Falle einer Listenwahl.
2. Als Gesamtorgan – gemeinsam mit dem Vorstand:
  - a) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - b) Organisation von örtlichen Veranstaltungen,
  - c) Wahl der Delegierten für den Gewerkschaftstag.
3. Die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner als Gesamtorgan mit dem Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Mehrheit der Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 anwesend sind. Werden die Funktionen einer Vertrauensfrau / eines Vertrauensmannes und eines Vorstandsmitgliedes in einer Person vereinigt, werden bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit die Organstellungen einzeln gewichtet. Bei der Beschlussfassung hingegen wird die Stimmabgabe des Funktionsträgers nur als eine Stimme gezählt.

### **§ 8 Wahlen**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Kreisgruppe. Die Wiederwahl für alle Positionen ist möglich
2. Der Jugendvertreter wird in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern die zum Zeitpunkt der Wahl das 26. Lebensjahres noch nicht vollendet haben, für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die örtlichen Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner werden von den jeweiligen Mitgliedern entweder in der Mitgliederversammlung oder in den Dienststellen für die Dauer von vier Jahren gewählt
4. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen erfolgen geheim, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.
5. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes gem. § 4 Abs. 1 sein. Eine

Wiederwahl als Kassenprüfer/in ist erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Amtes zulässig.

### **§ 9 Satzungsänderung; Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Organe werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Peine am 26.05..2016 beschlossen und tritt am Tage des Beschlusses in Kraft.



---

Wolf Becker  
Vorsitzender



---

Toni Bieband  
stellv. Vorsitzender